

Präambel

Die SingPause ist ein musikalisches Bildungsprogramm in Grundschulen. Sie bietet die musikalische „Alphabetisierung“ für Kinder. Ausgebildete Singleiter/-innen gehen zwei Mal wöchentlich vormittags für jeweils 20 Minuten in die Schulklassen und erarbeiten mit den Kindern singend musikalische Grundkenntnisse und ein breites, internationales Liederrepertoire. Das Gelernte wird in jährlichen Abschlusskonzerten der Öffentlichkeit präsentiert. Die Unterrichtung erfolgt nach der Ward-Methode, die von der amerikanischen Musikpädagogin Justine Bayard Ward (1879-1975) seit den 1920er Jahren entwickelt wurde. Sie verfolgt auf einem systematischen Weg das Ziel, allen Kindern eine solide, aufbaufähige musikalische Bildung zu vermitteln. Das Singen fördert Gemeinschaft; Kinder unterschiedlicher Herkunft, Charaktere und Vorerfahrungen werden zusammen aktiv. Kinder lernen mit der SingPause Dinge, die sie als Können mitnehmen in ihr Lebensgepäck.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SingPauseKöln.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient
 - der Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - der Förderung von Kunst und Kultur
 - der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- (2) Der Verein ist auf die Förderung und Pflege der musikalischen Erziehung und Bildung von Kindern gerichtet. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

durch die Organisation und Finanzierung der SingPause in Grundschulen im Raum Köln, also dem Gebiet der Stadt Köln und ihrem Umland. Dabei wird die SingPause in Grundschulen initiiert, in teilnahmebereiten Schulen implementiert und in teilnehmenden Schulen weiterentwickelt und gesichert. Die Singpause umfasst systematischen, methodischen Musikunterricht, die Erarbeitung eines Liedrepertoires und die Durchführung von Konzerten.

- (3) Der Verein kann sich anderen Vereinigungen und Organisationen anschließen, soweit der Anschluss der Verwirklichung des Satzungszwecks dienlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedschaft durch Entsendung eines schriftlich zu benennenden Vertreters wahr.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, legt er diese zur Entscheidung der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (3) Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Beschwerde nach Abs. 4 eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist im Rahmen dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessenen Umfang einzuräumen. Hierüber ist das betroffene Mitglied rechtzeitig zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss des Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem

Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

- (5) Das betroffene Mitglied kann sich im Rahmen des Ausschließungsverfahrens von einem Beistand vertreten lassen. Der Beistand muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten hierzu können in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- (b) Entlastung des Vorstands,
- (c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
- (d) Genehmigung des Haushaltsplanes, einschließlich eines Vorschlagsrechts für die Verwendung der Vereinsmittel,
- (e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung,

- (f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung und nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine elektronische Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer digitalen Textnachricht an die zuletzt in Textform mitgeteilte elektronische Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- (2) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung des Antrags.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für
- (a) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - (b) die Änderung der Satzung
 - (c) die Auflösung des Vereins

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis neun Personen, nämlich
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Schriftführer,
 - (e) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Für die Dauer einer gleichzeitigen Vakanz der vorgenannten Vorstandsämter wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Schatzmeister oder der Schriftführer, vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Schriftführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Widerruf gewählt. Er kann wegen grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ohne Angabe von Gründen kann die Mitgliederversammlung den Widerruf der Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf einer Amtszeit von drei Jahren erklären. Jährlich kann auf diese Weise jedoch maximal nur die Wahl eines Vorstandsmitglieds widerrufen werden. Bei Abwahl und bei freiwilliger Amtsniederlegung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied bestellen.
- (6) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden zulässig.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b.) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d.) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- e.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
- f.) Verwaltung und Verfügung über das Vereinsvermögen im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung,
- g.) Abschluss und Kündigung von Arbeits-, Dienst- und Kooperationsverträgen,
- h.) Geschäftsführer einzustellen und zu entlassen,
- i.) besondere Vertreter zu berufen und abuberufen.
- j.) Entscheidungen (nach § 2 Abs. 2 der Satzung) über den Anschluss des Vereins an andere Vereinigungen und Organisationen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder in Textform.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 14 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann zum Zwecke seiner Entlastung für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter bestellen.
- (2) Zum besonderen Vertreter kann eine Person bestellt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

In persönlicher Hinsicht ist eine einwandfreie persönliche Führung unabdingbare Voraussetzung der Bestellung. Ferner müssen die Ausbildung, Fortbildung sowie der Werdegang des Bewerbers objektiv geeignet sein, zur Entlastung des Vorstandes beizutragen.

Die Ablehnung eines Bewerbers bedarf keiner Begründung.

- (3) Die Bestellung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
- (4) Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, welche die Geschäfte der laufenden Verwaltung für gewöhnlich mit sich bringt.

Mit der Bestellung ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes nicht verbunden. Die Bestellung erfolgt zur Entlastung des Vorstandes.

- (5) Der besondere Vertreter kann jederzeit freiwillig die Amtsniederlegung erklären. Diese ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein etwaiges Anstellungsverhältnis wird von der Amtsniederlegung nicht berührt.
- (6) Der Vorstand kann den besonderen Vertreter nach dessen Anhörung abberufen, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Die Abberufung bedarf keiner besonderen Begründung. Der Abberufungsbeschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein zwischen dem Verein und den besonderen Vertreter bestehendes Anstellungsverhältnis wird von der Abberufung nicht berührt.
- (7) Wird ein zwischen dem Verein und dem besonderen Vertreter bestehendes Anstellungsverhältnis durch Zeitablauf beendet, ist im Zeitpunkt der Beendigung zugleich die Organstellung beendet. Gleiches gilt für jede andere Form der Beendigung des Anstellungsverhältnisses in gleicher Weise; namentlich für jeden Fall der Kündigung. Mit dem Zugang der Kündigungserklärung beim Erklärungsempfänger ist zugleich die Organstellung beendet. Auf die Wirksamkeit der Kündigungserklärung kommt es nicht an.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an den Ward-Zentrum Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hilfsweise fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es zur Förderung der musikalischen Bildung an Grundschulen zu verwenden hat, und zwar nach Möglichkeit im Sinne der Vereinsaufgaben und, falls dies nicht möglich ist, zu Aufgaben, die dem Leitbild und der Zweckrichtung des Vereins am nächsten kommen.

- (3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder die Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, in Abweichung von § 10 (4) (b) selbst zu beschließen.

Köln, 19. Februar 2020